

GEMEINDE GLÖDNITZ

NIEDERSCHRIFT GEMEINDERAT / 19.03.2026

Hemmaplatz 1
9346 Glödnitz
Tel. (04265) 8222
Fax. 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at
www.gloednitz.com



Kärntner Sparkasse:
IBAN AT852070606900047009
BIC KSPKAT2K
Raiffeisenbank Gurktal:
IBAN AT763951100000352070
BIC RZKTAT2K511

UID-Nummer: ATU 55532908

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr

Anwesende:

Der Bürgermeister: Hans Fugger

Die Mitglieder des Gemeinderates:
Vzbgm. Lorenz Obersteiner
Johanna Fugger, MA
Christina Kronlechner
Gert Kronlechner
Vzbgm. Martin Ebner
Bernhard Frieser
Maria Ronacher
DI Ignaz Hübl
Stefan Frieser

Ersatzmitglieder: Johann Pessenbacher für Ewald Schlowak

Schriftführerin: Mag.(FH) Angelika Panhofer

Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

TAGESORDNUNG:

Fragestunde gemäß § 46 der Allgemeinen Gemeindeordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2025
2. Erlassung einer Verordnung gemäß § 22 Kärntner Straßengesetz laut Teilungsausweis der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 15.09.2025, GZ: 1722/24 - betreffend der Grundstücke 3892/6, 3892/22 und 3892/19 (Flattnitz) der KG 74404 Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
3. Erlassung einer Verordnung über die Erhöhung/Valorisierung der Sitzungsgelder; Beratung und Beschlussfassung
4. Vermietung der Wohnung Nr. 2 im Objekt Schillingweg 3; Beratung und Beschlussfassung
5. Fertigstellungs-, Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf div. Modellwegen/Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Glödnitz durch die Agrartechnik Kärnten – Abt. 10 Land Kärnten; Beratung und Beschlussfassung;
6. Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG; Beratung und Beschlussfassung über:
 - a. Investitionen und Finanzierung
 - b. Contracting „Terrassenüberdachung“ – Stadtwerke Klagenfurt

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, den Ersatzgemeinderat sowie Herrn Frießnegger als Zuhörer. Weiters stellt er die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Als Protokollfertiger für die heutige Sitzungsniederschrift werden Vzbgm. Lorenz Obersteiner und GR Bernhard Frieser bestimmt.

Anschließend bringt der Bürgermeister die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Gemeinderat stimmt der Tagesordnung einstimmig zu.

Punkt 1 der Tagesordnung:

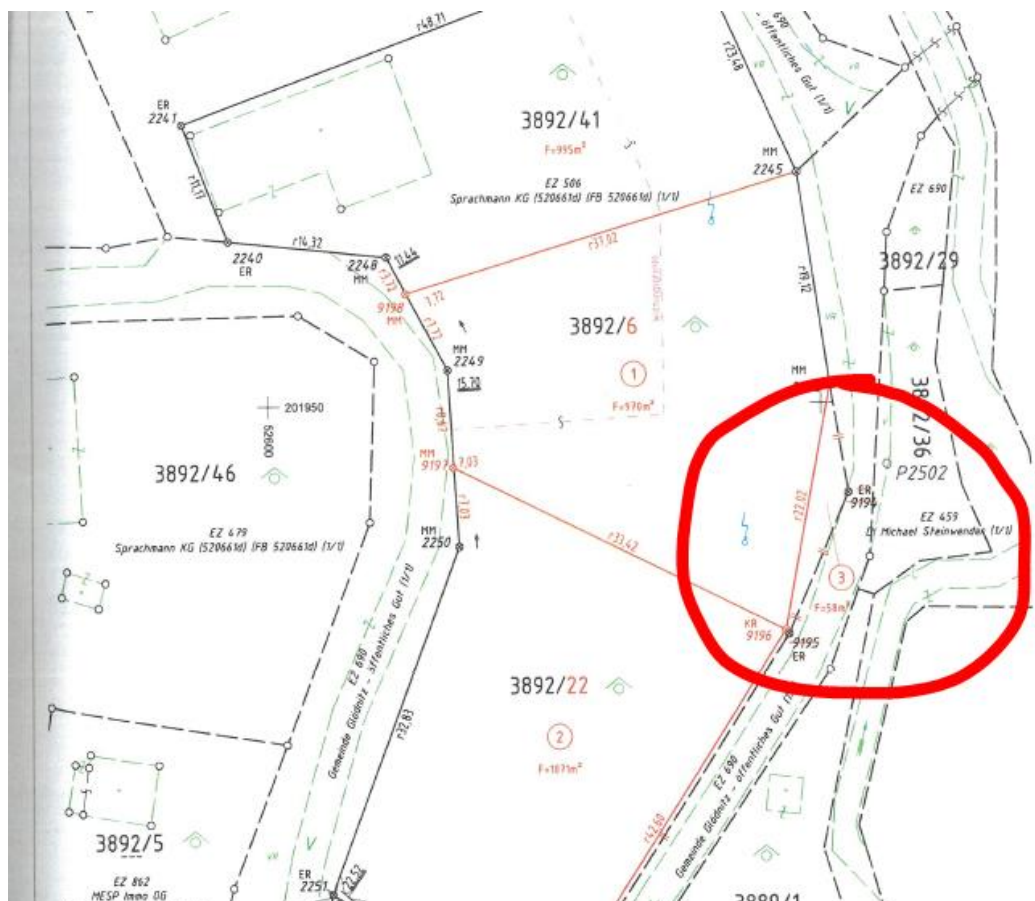
Es bestehen keine Einwände gegenüber der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2025.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2025. Die Protokollfertiger Vzbgm. Martin Ebner und GRⁱⁿ Christina Kronlechner unterfertigen die Niederschrift.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes laut dem Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025 im Bereich der Mödringer Hütte auf der Flattnitz (Zufahrt zur Gendarmeriehütte / Keischle) fand eine Vermessung des Grundstückes 3892/41 KG 74404 und in weiterer Folge die Teilung des Grundstückes statt. Im Zuge der Grenzfeststellung stellte sich heraus, dass der Grenzverlauf im Bereich der Zufahrtsstraße in der Natur in der Zufahrtsstraße verläuft.

Daraufhin wurde vereinbart, vorbehaltlich der Zustimmung und Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz, dass die, in dem Teilungsausweis der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 15.09.2025, GZ: 1722/24, des betreffenden Grundstückes 3892/41 (Flattnitz) der KG 74404 Glödnitz ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 58 m² dem Grundstück 3892/19 zugeordnet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen wird. Gleichzeitig wird diese Teilfläche als Verbindungsstraße deklariert.



Die dazu gehörige Verordnung des Gemeinderates würde wie folgt aussehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 19.03.2026, Zahl: 004-1-1/2026, mit welcher in dem Teilungsausweis der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt vom 15.09.2025, GZ: 1722/24 - ausgewiesen Grundstücke der KG 74404 Glödnitz einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 2,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in dem Teilungsausweis der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 15.09.2025, GZ: 1722/24 – betroffene Grundstücke 3892/41 (Flattnitz) der KG 74404 Glödnitz ausgewiesene Teilfläche wird im Ausmaß von 58 m² dem Grundstück 3892/19 zugeordnet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Die Teilfläche im Ausmaß von 58m² wird unentgeltlich an die Gemeinde Glödnitz übertragen, die Kosten für die Vermessung werden vom Eigentümer des Grundstückes 3892/41 KG 74404 Glödnitz getragen. Die Gemeinde Glödnitz muss für die Kosten der Grundbucheintragung aufkommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die in dem Teilungsausweis der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 15.09.2025, GZ: 1722/24, betroffenes Grundstück 3892/41 (Flattnitz) der KG 74404 Glödnitz, ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von 58 m² dem Grundstück 3892/19 zugeordnet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen wird. Zeitgleich soll diese Teilfläche als Verbindungsstraße verordnet werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz hat beschlossen, dass in der Sitzungsgeldverordnung die Valorisierung ausgeschlossen werden soll. Daher ist es notwendig, dass eben diese Verordnung jedes Jahr aufs Neue vom Gemeinderat beschlossen wird. In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern kann der Gemeinderat ein Sitzungsgeld zwischen EUR 91,90 und EUR 223,40 beschließen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche den Bezug des Sitzungsgeldes regeln, bleiben unverändert. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht demnach für die Teilnahme an Sitzungen nicht für Bürgermeister:innen und Gemeindevorstandsmitglieder, auf welche die Aufgaben des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin (sog. „Referate“) aufgeteilt wurden.

Gemeindevorstandsmitglieder, die keinen Anspruch auf monatliche Bezüge haben und deren Ersatzmitglieder erhalten das durch den Gemeinderat festgelegte Sitzungsgeld in doppelter Höhe. Der gesetzliche Anspruch der vertretenden Ersatzmitglieder auf das (einfache oder doppelte) Sitzungsgeld gebührt unabhängig davon, ob der/die Vertretene Bürgermeister:in, Gemeindevorstandsmitglied/Stadtratsmitglied mit Referaten, ohne Referate oder Gemeinderatsmitglied ist. Selbstverständlich steht das Sitzungsgeld - wie im Gesetzestext angeführt - für jede Sitzung zu, an welcher der Mandatar teilgenommen hat.

Unverändert bleibt, dass dem Obmann eines Ausschusses das Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß gebührt, und zwar selbst dann, wenn er mehrere Obmannfunktionen ausübt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Sitzungsgeld in der Höhe von EUR 150,- gleich zu belassen. Damit entspricht der Gemeinderat dem Antrag des Gemeindevorstandes.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Anfang des Jahres 2026 hat Frau Julia Pietschnig die Wohnung Schillingweg 3/2, 9346 Glödnitz gekündigt. Unter der Einhaltung der Kündigungsfrist wäre die Wohnung mit 01.Mai 2026 zur Weitervermietung frei gewesen. Frau Pietschnig hat jedoch eine Nachmieterin gefunden, die die Wohnung umgehend beziehen wollen würde. Da jedoch für die gemeindeeigenen Wohnungen ein Gemeinratsbeschluss notwendig ist, zwischenzeitlich jedoch keine Gemeinderatssitzung stattgefunden hat, wurde ein Umlaufbeschluss im Gemeindevorstand gefasst.

Der §64 Abs 4a behandelt eine Angelegenheit, die so dringend ist, dass die nächste Sitzung des Gemeindevorstandes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch die Unterfertigung des Beschlussantrages unter Beifügung des Datums erteilt. Beschlüsse im Umlaufweg können nur einstimmig gefasst werden; sie sind in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Gemeindevorstandes und auch des Gemeinderates zu protokollieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Sinne des Umlaufbeschlusses des Gemeindevorstandes für die Vergabe der Wohnung Schillingweg 3/2, 9346 Glödnitz an Frau Birgit Altmann mit 01.03.2026 aus.

Punkt 5 der Tagesordnung:

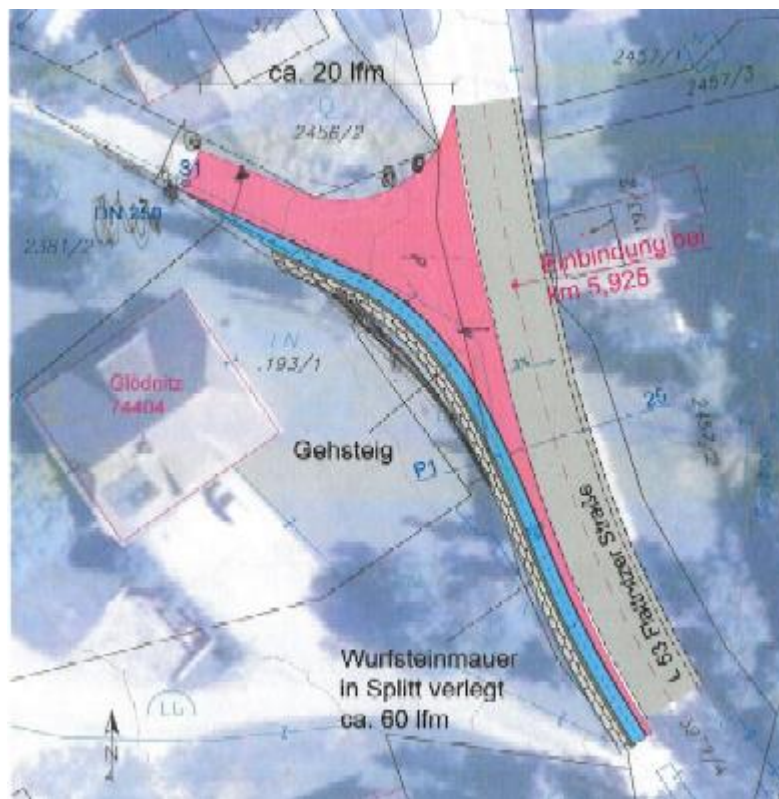
Im Wirtschaftsjahr 2026 hat die Gemeinde Glödnitz geplant folgende Straßenbauprojekte fertigzustellen. Bei der BG Brenitz handelt es sich um die Einfahrt Spitzer Richtung Brenitz. Die kalkulierten Gesamtkosten von EUR 18.800,- werden mit 65% von der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum gefördert, auch die Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Straßen und Brücken, sowie die Anrainer beteiligen sich am Projekt. Der Gemeinde Glödnitz bleiben somit EUR 1.000,- Restkosten.

Die Auffahrt Starzacher wird mit 55% von der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum gefördert, ebenso wie die Straße in Kleinglödnitz – Zufahrt zum Haus von Trattinig Harald. Somit bleiben der Gemeinde Glödnitz Restkosten für die beiden Bauvorhaben von EUR 13.275,-, gesamt EUR 14.275,-.

Fertigstellungen Straßenbauprojekte 2025/2026 über die Agrarabteilung - Land Kärnten - Bauleiter Ing. Adunka

Sanierungen				
Bauvorhaben	Gesamtkosten	Beihilfe Abt.10	Sonstige	Gemeinde
BG Brenitz	18.800,00 €	12.220,00 €	5.580,00 €	1.000,00 €
Starzacher	14.500,00 €	7.975,00 €	0,00 €	6.525,00 €
Kleinglödnitz	15.000,00 €	8.250,00 €	0,00 €	6.750,00 €
			Gemeindeanteil Sanierungen:	14.275,00 €

Die Einfahrt Jauernig/Moos ist in ihrer jetzigen Ausführung für landwirtschaftliche Maschinen äußerst ungünstig, zum Teil sogar gefährlich. Daher soll im Rahmen der Sanierung der Einfahrtstrichter vergrößert werden, sodass die Ein- und Ausfahrt für alle Fahrzeuge übersichtlicher wird. Bei diesem Projekt gibt es mehrere Beteiligte unter anderem Gerald Leitner, der einem Grundabtausch zustimmt.



Bei der Finanzierung der Einfahrt Jauernig/Moos unterstützt die Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum sowie die Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Straßen und Brücken, mit Arbeitsgeräten und Personal. Der Gemeinde Glödnitz bleiben EUR 30.000,- zur Finanzierung übrig. Es ist kein Finanzierungsplan notwendig, weil die Projektkosten unter 10% der öffentlichen Abgaben des vorletzten Rechnungsabschlusses liegen. Ein Gemeinderatsbeschluss ist ausreichend. Des Weiteren wurden bereits Gespräche mit der Kelag geführt, weil der Strommast übersetzt werden muss und auch für den Breitbandausbau wird eine Leerverrohrung geplant.

Die gesamten Vorhaben im Bereich des Straßenbaus bzw. der -sanierung im Jahr 2026 belaufen sich auf einen Gemeindeanteil von EUR 68.275,-, wobei im Voranschlag bereits EUR 50.000,- budgetiert wurden. Die Differenz von EUR 18.275,- soll mit Mitteln aus den Katastrophenschäden aus dem Jahr 2025, die erst noch zur Auszahlung gelangen, finanziert werden. Natürlich müssen diese dann im Nachtragsvoranschlag 2026 veranschlagt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den geplanten Straßenbauprojekten zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung in der vorgetragenen Variante einstimmig zu.

Punkt 6 der Tagesordnung:

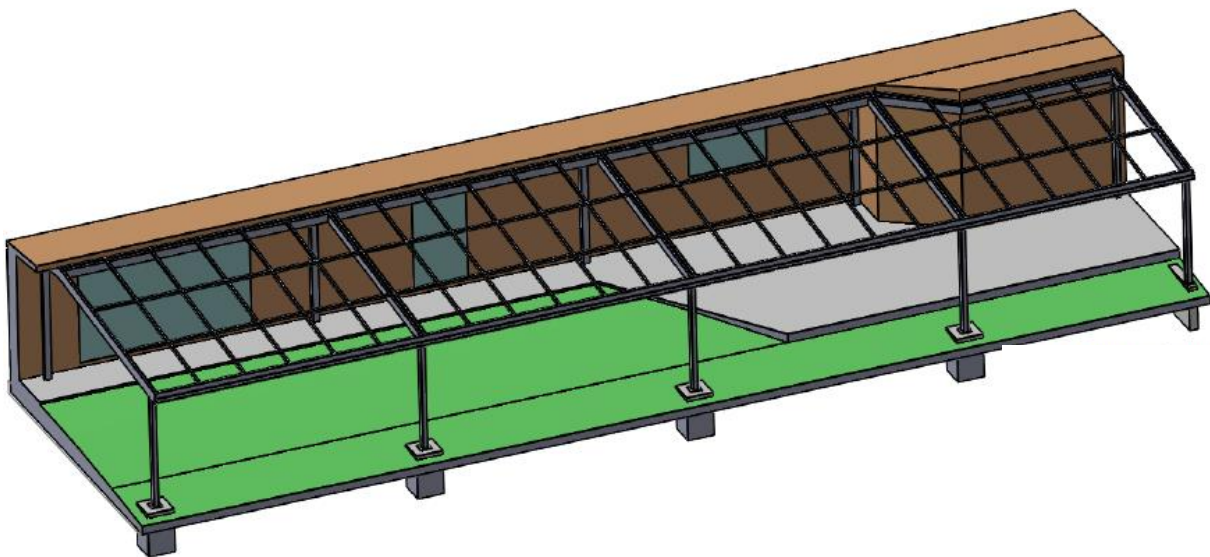
Über die Investitionen und Finanzierungen in der Naturbadeanlage wurde bereits in der Gemeindevorstands- und in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2025 bzw. vom 11.12.2025 gesprochen. Darin wurde festgehalten, dass die Zimmerei-, Maler- und Fliesenarbeiten sowie die Installateur- und Elektroinstallationen durchgeführt werden sollen. Nun steht die Entscheidung über den Einbau der Gastronomieeinrichtungen an. Bereits im Dezember wurden Angebote über die Geräte und das Mobiliar eingeholt, diese beliefen sich auf rund EUR 28.000,- netto.

In der Zwischenzeit wurden Vergleichsangebote eingeholt und gleichzeitig wurde evaluiert, welche Geräte mit dem Platzangebot in der Naturbadeanlage Glödnitz funktionieren würden. Dabei stellte man fest, dass beispielsweise der Dampfgarer nicht das passende Gerät ist, stattdessen wäre ein Backofen mit Dampfunktion die geeignetere Wahl. Denn in der Küche in der Naturbadeanlage Glödnitz ist sehr klein und die entstehende Wärme und das Kondenswasser kann schwer bis gar nicht abtransportiert werden. Darüber hinaus wurde von der Installation der Gastrodunstabzugshauben abgesehen, da die Raumhöhe nicht ausreichend ist. Ersatzweise kann auf hochwertige Haushaltsdunstabzugshauben in der entsprechenden Dimensionierung zurückgegriffen werden.

Gesamt würde sich die Investitionssumme von ursprünglich EUR 28.000,- netto auf EUR 17.000,- - EUR 20.000,- netto reduzieren.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur geplanten Investition in die Küche der Naturbadeanlage Glödnitz zur Kenntnis und stimmt dieser einstimmig zu.

Darüber hinaus wurde bei den Stadtwerken Klagenfurt angefragt, ob im Rahmen der kommunalen erneuerbaren



Energie Interesse an der Errichtung einer Photovoltaikanlage besteht. Daraufhin fand ein persönlicher Termin vor Ort statt und die Naturbadeanlage Glödnitz sowie die Schule, das Gemeindeamt und das Wohnhaus Schillingweg wurden beplant. Im ersten Schritt wurde die Planung der Photovoltaikanlage in der Naturbadeanlage Glödnitz in Angriff genommen. Dabei lässt sich eine Variante planen, die auch einen weiteren Nutzen verfolgt, nämlich eine Terrassenüberdachung.

Die Fundamente für die Montage der Terrassenüberdachung sind in von der Gemeinde Glödnitz bzw. der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG bereitzustellen, entweder in Eigenregie oder in Fremdvergabe.

Die Kosten für die Anlage können entweder einmalig beglichen werden oder über den Stromverbrauch, hier werden zusätzlich 0,17-0,20ct je KW/h verrechnet. Nach etwa 13 bis 15 Jahren ginge dann die Photovoltaikanlage in den Besitz der Gemeinde Glödnitz bzw. der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG über. Um den Strom noch effizienter zu verkaufen ist es notwendig eine Energiegemeinschaft zu gründen. Hierzu folgen aber noch genauere Details.

Des Weiteren ist eine e-Ladestation direkt am Parkplatz der Naturbadeanlage geplant und man könnte die Saison der Gastronomie zusätzlich mit Infrarotpaneelen im Inneren verlängern. Mit diesem zusätzlichen Stromverbrauch kann die Anlage optimal ausgenutzt werden.

Der Gemeinderat stimmt der Planung und Errichtung der Terrassenüberdachung in der Naturbadeanlage Glödnitz mittels Photovoltaikmodulen einstimmig zu.

Somit ist die Tagesordnung erschöpft, der Bürgermeister informiert noch, dass sich für die Sommermonate Praktikanten in der Verwaltung in der Gemeinde Glödnitz beworben haben. Herr Marc Krassnitzer hat sich für den Monat Juli beworben. Das ist sehr zu begrüßen im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung des 30. Holzstraßenkirchentages auf der Flattnitz. Für den Zeitraum August bis ungefähr Mitte September hat sich Frau Nina Rieser beworben. Auch diese Bewerbung ist sehr zu begrüßen.

Des Weiteren wird der Gemeinderat informiert, dass Herr Sven Glabisch, Pächter des Gasthofes Hochsteiner am 17.03.2026 ein erneutes Ansuchen auf Wirtschaftsförderung gestellt hat. Die Wirtschaftsförderung für Herrn Glabisch wurde bereits im Jahr 2024 beschlossen, die Auszahlung kann erst 2026 aufgrund der finanziellen Lage durchgeführt werden. Die Auszahlung kann jedoch erst 2026 stattfinden. Nun wird diesem Beschluss nachgekommen und die Auszahlung der Förderung veranlasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, bedankt sich der Bürgermeister beim Gemeinderat für die Sitzung und schließt diese.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Der Bürgermeister:

Hans Fugger

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Lorenz Obersteiner

Bernhard Frieser

Die Schriftführerin:

Mag(FH) Angelika Panhofer



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 19.03.2026, Zahl: 004-1-1/2026, mit welcher in dem Teilungsausweis der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt vom 15.09.2025, GZ: 1722/24 - ausgewiesen Grundstücke der KG 74404 Glödnitz einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 2,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in dem Teilungsausweis der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 15.09.2025, GZ: 1722/24 – betroffene Grundstücke 3892/41 (Flattnitz) der KG 74404 Glödnitz ausgewiesene Teilfläche wird im Ausmaß von 58 m² dem Grundstück 3892/19 zugeordnet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 19.03.2026, Zahl: 004-0/2026, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung).

Gemäß § 29 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/20225, wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit Euro 150,- festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.04.2025, Zahl: 004-0/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

Angeschlagen am: 20.03.2026